14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2021

Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 2007

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2021 – wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung".

2. Die Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

,§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Gesamtverschuldung am Kreditmarkt soll den am 31. Dezember 2007 erreichten Betrag nicht dauerhaft überschreiten.

Ausgegeben: 13. 12. 2007

- (2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder einem vergleichbar schwerwiegenden Grund Rechnung zu tragen, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass
- 1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und
- 2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.
- (3) Eine über den am 31. Dezember 2007 erreichten Betrag hinaus gehende Kreditaufnahme ist nur zulässig
- bei einem Rückgang der Steuereinnahmen des Landes um mindestens
 Prozent gegenüber dem Vorjahr oder
- 2. bei Naturkatastrophen oder vergleichbar schwerwiegenden Situationen.
- (4) Bei Kreditaufnahmen ist jeweils die Rückführung der Kreditmarktschulden in einem Tilgungsplan verbindlich festzulegen. Die Rückführung hat zeitnah zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Jahren.
- (5) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf
- 1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3;
- 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;
- zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.
- (6) Die Ermächtigungen nach Absatz 5 Nr. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 5 Nr. 2 gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig werden Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 6 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) aufgehoben.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft."

06. 12. 2007

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss hat in seiner 21. Sitzung am 6. Dezember 2007 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 – Drucksache 14/2021 beraten.

Der Vorsitzende weist auf den von ihm als Berichterstatter zum Gesetzentwurf Drucksache 14/2021 vorgelegten Änderungsantrag (*Anlage*) hin und erläutert, dieser ziele auf eine verbesserte Lesbarkeit des Gesetzentwurfs ab.

Der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf Drucksache 14/2021 wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stellt den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2021 in der geänderten Fassung zur Abstimmung.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf – Drucksache 14/2021 mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

12. 12. 2007

Ingo Rust

Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

Anlage

Änderungsantrag des Berichterstatters

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2021

Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 2007

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2021 – wie folgt zu ändern:

- 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung".
- 2. Die Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

,§ 18

Kreditermächtigungen

- (1) Der Haushaltsplan ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Gesamtverschuldung am Kreditmarkt soll den am 31. Dezember 2007 erreichten Betrag nicht dauerhaft überschreiten.
- (2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder einem vergleichbar schwerwiegenden Grund Rechnung zu tragen, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan

eingestellt werden. Höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

- das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und
- die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.
- (3) Eine über den am 31. Dezember 2007 erreichten Betrag hinaus gehende Kreditaufnahme ist nur zulässig
- bei einem Rückgang der Steuereinnahmen des Landes um mindestens
 Prozent gegenüber dem Vorjahr oder
- 2. bei Naturkatastrophen oder vergleichbar schwerwiegenden Situationen.
- (4) Bei Kreditaufnahmen ist jeweils die Rückführung der Kreditmarktschulden in einem Tilgungsplan verbindlich festzulegen. Die Rückführung hat zeitnah zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Jahren.
- (5) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf
- 1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3;
- 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden, Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;
- zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.
- (6) Die Ermächtigungen nach Absatz 5 Nr. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 5 Nr. 2 gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig werden Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 6 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) aufgehoben.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft."

04. 12. 2007

Ingo Rust

Begründung

Die mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2007 erfolgte Änderung des § 18 LHO sollte erst zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden, während der neu vorgelegte Gesetzentwurf in Artikel 2 eine erneute Änderung des § 18 LHO vorsieht, die bereits ab 1. Januar 2008 gelten soll.

Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, die LHO auf dem Umweg über eine Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 zu ändern.

Mit diesem Antrag wird deshalb eine unmittelbare und übersichtliche Änderung der LHO vorgeschlagen.